



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. Juni 2025
Geschäftsnummer: 2023.FINFV.161

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025-2027

1. Gegenstand

Gestützt auf den Vortrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat in Bezug auf die Umsetzung der Etappe 3 des ERP-Projekts Folgendes:

- Der Regierungsrat genehmigt die Inhalte der Etappe 3 gemäss Ziffer 6 des Vortrags vom 20. Februar 2025.
- Die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» der Etappe 3 werden vom Regierungsrat freigegeben. Die Umsetzung obliegt der Finanzdirektion.
- Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Arbeiten der Konzeptphase termingerecht aufzunehmen.
- Die Umsetzung der Etappe 3 führt zu einem zusätzlichen Personalaufwand in der Betriebsorganisation des CCoE (Costumer Center of Expertise).
- Der Regierungsrat genehmigt die vorgesehene Projektorganisation für die Etappe 3.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Ausgaben betreffend die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von **CHF 19.118 Millionen** zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 27, 30 Abs. 1, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 28 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Massgebende Kreditsumme³²

Rahmenkredit von **CHF 19.118 Millionen**. Die entsprechenden Mittel werden im Budget 2025 und in der Aufgaben-/ Finanzplanung 2026 und 2027 bereits teilweise berücksichtigt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Rahmenkredit für die Jahre 2025 – 2027. Der Kreditanteil im Umfang von **CHF 19.118 Millionen** für den Ausbau des SAP-Systems der Verwaltung des Kantons Bern geht zu Lasten:

Amt: 4710 Finanzverwaltung

Produktgruppe: 4471000001 Dienstleistungen Konzernfinanzen

Die Aufteilung auf die Jahre erfolgt voraussichtlich wie nachstehend aufgeführt:

ICT-Konto	ICT-Konto (Name)	ICT-Kostenart	2025 TCHF	2026 TCHF	2027 TCHF
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)	Entwicklung	1'641.64	2'110.99	937.97
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	Wartung	47.52	95.04	47.52
313210 und 301000	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare) und Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Entwicklung und Löhne*	494.53	635.92	282.56
520000	Immaterielle Anlagen Software	Investition	432.00	-	-
520000	Immaterielle Anlagen (DL-Anteil)	Investition	3'841.54	4'939.86	2'194.92
	Reserven	Reserven	495.58	637.27	283.16
		Total inkl. Reserven	19'118.00		

*Entlastung von kantonsinternen Schlüsselpersonen während der Projektphase durch externe Unterstützung oder durch Stellenbesetzungen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug des Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a und b FHG bestimmt.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Vorgaben Grosser Rat

- Der zusätzliche Stellenbedarf des CCoE ab 2027 von 5 VZE ist in den DIR/STA/JUS vollständig zu kompensieren.
- Ein wirksames Beschaffungscontrolling ist mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand sicherzustellen.

Bern, 12. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

2. Juli 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

2. Oktober 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:

3. November 2025